



Zusammenfassung
der Ergebnisse des Vernehmlassungsverfahrens vom
27. Juni 2012 bis zum 18. Oktober 2012

über
den Entwurf

zur Teilrevision des Bundesgesetzes über die Ausländerinnen
und Ausländer (AuG)

Inhaltsverzeichnis

I	Allgemeiner Teil	3
1.	Zusammenfassung der Vernehmlassungsergebnisse	3
1.1.	Ausgangslage	3
1.2.	Vorgehen bei der Auswertung der Stellungnahmen	3
1.3.	Zusammenfassung der Vernehmlassungsergebnisse zur Teilrevision des Bundesgesetzes über die Ausländerinnen und Ausländer (AuG)	4
1.3.1.	Allgemeine Bemerkungen	4
1.3.2.	Die Anpassungen im AuG	4
2.	Verzeichnis der Eingaben	5
	Keine Eingaben	6
II	Besonderer Teil	6
1.	Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer (AuG)	6
	Ersatz von Ausdrücken	6
	Art. 82: Finanzierung durch den Bund	7
	Art. 92: Sorgfaltspflicht	8
	Art. 93 Abs. 1, 3 (Einleitungssatz)	9
	Art. 94 (neu): Zusammenarbeit mit den Behörden	9
	Art. 95: Weitere Transportunternehmen	10
	Art. 104: Meldepflicht der Luftverkehrsunternehmen	11
	Art. 104a (neu): Passagier-Informationssystem	12
	Art. 109b Abs. 2 Bst. e, f und 2 ^{bis} (neu)	13
	Art. 120a-120c sowie 120e Abs. 2	14
	Gliederungstitel vor Art. 121 (neu)	14
	Art. 122: Verstöße von Arbeitgebern	14
	Art. 122a (neu): Sorgfaltspflichtsverletzungen durch Luftverkehrsunternehmen	15
	Art. 122b (neu): Meldepflichtverletzungen durch Luftverkehrsunternehmen	17
	Art. 122c (neu): Gemeinsame Bestimmungen für die Sanktionierung der Luftverkehrsunternehmen	17
	Art. 126c (neu) Übergangsbestimmungen	18
2.	Änderung bisherigen Rechts	18
2.1	Asylgesetz vom 26. Juni 1998	18
	Art. 92 Abs. 3 ^{bis} (neu)	18
2.2	Bundesgesetz über das Informationssystem für den Ausländer- und den Asylbereich vom 20. Juni 2003	19
	Art. 3 Abs. 2 Bst. k (neu)	19
	Art. 9 Abs. 1 Bst. k und Abs. 2 Bst. j (neu)	19
2.3	Bundesgesetz über die polizeilichen Informationssysteme des Bundes vom 13. Juni 2008	20
	Art. 7 Abs. 3	20
	Art. 15 Abs. 1 Bst. d und d ^{bis} (neu) sowie 3 Bst. f	20
	Art. 16 Abs. 2 Bst. i und Abs. 5 Bst. b ^{bis} (neu)	20

I Allgemeiner Teil

1. Zusammenfassung der Vernehmlassungsergebnisse

1.1. Ausgangslage

Das Sanktionensystem („Carrier Sanctions“), das gegenüber Transportunternehmen zur Anwendung kommt, die Ausländer befördern, die nicht über die notwendigen Reisedokumente verfügen und denen die Einreise in den Schengen Raum verweigert wird, soll verbessert werden. Das Ziel besteht darin, die Zahl der beförderten Personen, die nicht über die notwendigen Reisedokumente verfügen (rund 1000 Fälle im Jahr 2011), in Zusammenarbeit mit den Luftverkehrsunternehmen zu senken. Aufgrund der tieferen Anforderungen an das Beweismass soll die Verfolgung und die Anordnung von Sanktionen dem Verwaltungsverfahren anstatt wie bisher dem Verwaltungsstrafverfahren unterstellt werden. Die Beweislast betreffend Verletzung der Sorgfalts- oder Meldepflicht wird auf die Transportunternehmen verschoben. Eine Aufzählung gesetzlicher Exkulpationsgründe erlaubt es den Transportunternehmen jedoch, sich einer Sanktionierung durch die Behörden entziehen zu können.

Zur Vereinfachung der Kontrolle der Schengen-Aussengrenzen soll ausserdem im AuG eine Gesetzesgrundlage geschaffen werden, dass das Passagier-Informationssystem (API-System; Advance Passenger Information-System) automatische Abgleiche mit anderen Datenbanken vornehmen und entsprechende Ergebnisse an die Grenzkontrollbehörden weiterleiten kann. Die Arbeit der Behörden wird dadurch erheblich erleichtert.

Weiter soll sich der Bund am Bau und an der Einrichtung kantonaler Haftanstalten, die ausschliesslich für den Vollzug der Administrativhaft vorgesehen sind, finanziell beteiligen können. Damit verbunden sind Investitionskosten von mindestens 45 Millionen Franken für die Realisierung von 250 neuen Administrativhaftplätzen. Dank diesen zusätzlichen Haftplätzen werden die Kantone gegenüber Personen, die die Schweiz verlassen müssen, früher die Ausschaffungshaft anordnen können und das BFM wird vermehrt direkt ab den Empfangs- und Verfahrenszentren eine Administrativhaft anordnen können.

Der Bundesrat hat an seiner Sitzung vom 27. Juni 2012 das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement (EJPD) beauftragt, zum Entwurf zur Teilrevision des Bundesgesetzes über die Ausländerinnen und Ausländer (Ausländergesetz; AuG) ein schriftliches Vernehmlassungsverfahren durchzuführen. Dieses hat vom 27. Juni bis zum 18. Oktober 2012 stattgefunden.

Neben den Kantonen, den politischen Parteien und den gesamtschweizerischen Dachverbänden der Gemeinden, der Städte und der Wirtschaft wurden die interessierten Kreise in den Bereichen Luftfahrt, Datenschutz und Flüchtlingshilfe begrüsst. Gesamthaft gingen 49 Stellungnahmen ein. Zur Vorlage haben sich alle Kantone sowie die Christlichdemokratische Volkspartei der Schweiz (CVP), die Evangelische Volkspartei der Schweiz (EVP), die Freisinnig-Demokratische Partei der Schweiz (FDP), der Mouvement Citoyens Genevois (MCG), die Sozialdemokratische Partei der Schweiz (SP) sowie die Schweizerische Volkspartei (SVP) geäussert. Umfangreiche Stellungnahmen gingen auch vom Centre Patronal (CP), dem UNO-Hochkommissariat für Flüchtlinge (UNHCR) sowie der Swiss International Air Lines AG (Swiss) ein.

1.2. Vorgehen bei der Auswertung der Stellungnahmen

Haben die Vernehmlassungsadressaten eine Stellungnahme eingereicht, sich aber nicht zu allen Änderungsvorschlägen geäussert, wird dies als Zustimmung gewertet. Wird lediglich zu bestimmten Änderungsvorschlägen Bezug genommen, wird die Stellungnahme bei den übrigen Änderungsvorschlägen unter der Rubrik „keine Bemerkungen“ aufgeführt. Wenn die Ver-

nehmlassungsadressaten ausdrücklich auf eine Stellungnahme verzichtet haben, wird dies unter Ziffer 2 (Verzeichnis der Eingaben) aufgeführt.

Wird vom Vernehmlassungsadressaten gewünscht, dass bei nicht kommentierten Vorschlägen nicht auf Zustimmung oder Ablehnung geschlossen wird, wird dies bei der Auswertung unter der Rubrik „keine Bemerkungen“ berücksichtigt.

1.3. Zusammenfassung der Vernehmlassungsergebnisse zur Teilrevision des Bundesgesetzes über die Ausländerinnen und Ausländer (AuG)

1.3.1. Allgemeine Bemerkungen

Sämtliche Kantone sowie die Konferenz der Kantonalen Justiz- und Polizeidirektorinnen und -direktoren (KKJPD) begrüßen die Stossrichtung der geplanten Teilrevision. Betreffend die geplante Teilfinanzierung von Administrativhaftplätzen wünschen sich aber die meisten Kantone eine umfassendere finanzielle Unterstützung durch den Bund. Ebenso sind EVP, MCG, SP und SVP mit der geplanten Teilrevision einverstanden. Die CVP steht den geplanten Änderungen im ganzen Bereich der Carrier Sanctions ablehnend gegenüber, die FDP spricht sich lediglich gegen die Änderungen bei den Sanktionsbestimmungen aus.

Aerosuisse, BAR, der Centre patronal, Economiesuisse, der SGB, der SGV sowie SWISS stehen den geplanten Änderungen bei den Änderungen der Carrier Sanctions ebenfalls ablehnend gegenüber und halten eine Umkehr der Beweislast zu Lasten der Fluggesellschaften unverhältnismässig und nicht zielführend.

Die Hilfswerks- und Nichtregierungsorganisationen (NGOs) sowie die weiteren interessierten Kreise äusserten sich teilweise skeptisch zu gewissen Teilbereichen der geplanten Revision. Bei den Carrier Sanctions wurde etwa die Befürchtung geäussert, dass eine Verschärfung auch tatsächlich in der Schweiz Schutz suchende Personen betreffen könnte. Im Bereich des API-Systems wurden teilweise datenschutzrechtliche Bedenken aufgrund der neu geplanten Zugriffsrechte geäussert.

Eine generell ablehnende Haltung gegenüber der geplanten Teilrevision des Ausländergesetzes ist aber von keinem Vernehmlassungsadressaten geäussert worden.

1.3.2. Die Anpassungen im AuG

Haftplatzfinanzierung durch den Bund

Sämtliche sich dazu geäusserten Vernehmlassungsteilnehmer stehen der geplanten Teilfinanzierung des Bundes positiv gegenüber. Mehrere Kantone erachten die geplante Teilfinanzierung aber für unzureichend und fordern einerseits eine prozentual bzw. zahlenmässig höhere Mitfinanzierung des Bundes und andererseits keine Beschränkungen betreffend Grösse oder Art der Haftanstalten.

Carrier Sanctions

Dieser Vorschlag wird von sämtlichen Kantonen, sowie einer überwiegenden Mehrheit der restlichen Vernehmlassungsadressaten im Grundsatz gutgeheissen.

Die CVP, FDP sowie Aerosuisse, BAR, der Centre patronal, Economiesuisse, der SGB, der SGV sowie SWISS lehnen die geplante Beweislastumkehr zu Lasten der Fluggesellschaften ab und halten diese geplante Gesetzesänderung für unverhältnismässig, da damit grundsätzlich staatliche Aufgaben auf private Rechtsträger übertragen würden und die Beweiserhebung für die Luftverkehrsunternehmen äusserst schwierig und mit einem grossen Aufwand verbunden sei.

API-System

Die grosse Mehrheit der Vernehmlassungsteilnehmer äussert sich positiv zu den geplanten Gesetzesänderungen.

Der Kanton Basel-Stadt, Privatim, die IGFM sowie UNHCR äussern allerdings gewisse Zweifel, ob der vorgesehene automatische und systematische Abgleich der API-System Daten mit dem SIS vereinbar sei, da dieses nicht als Fahndungsmittel konzipiert worden sei.

2. Verzeichnis der Eingaben

Kantone:

AG	Aargau
AI	Appenzell Innerrhoden
AR	Appenzell Ausserrhoden
BE	Bern
BL	Basel-Landschaft
BS	Basel-Stadt
FR	Freiburg
GE	Genf
GL	Glarus
GR	Graubünden
JU	Jura
LU	Luzern
NE	Neuenburg
NW	Nidwalden
OW	Obwalden
SG	St. Gallen
SH	Schaffhausen
SO	Solothurn
SZ	Schwyz
TG	Thurgau
TI	Tessin
UR	Uri
VD	Waadt
VS	Wallis
ZG	Zug
ZH	Zürich

Politische Parteien:

CVP	Christlichdemokratische Volkspartei der Schweiz
EVP	Evangelische Volkspartei der Schweiz
FDP	Freisinnig-Demokratische Partei der Schweiz
MCG	Mouvement Citoyens Genevois
SP	Sozialdemokratische Partei der Schweiz
SVP	Schweizerische Volkspartei

Gesamtschweizerische Dachverbände der Gemeinden, Städte und Berggebiete:

SGV	Schweizerischer Gemeindeverband
SSV	Schweizerischer Städteverband

Gesamtschweizerische Dachverbände der Wirtschaft

Economiesuisse	Economiesuisse
SAV	Schweizerischer Arbeitgeberverband

SGV-USAM Schweizerischer Gewerbeverband
SGB Schweizerischer Gewerkschaftsbund

Weitere interessierte Kreise: (Konferenzen und Vereinigungen, Hilfswerke und Flüchtlingsorganisationen, Kirchen, Wirtschaftsorganisationen und Berufsverbände, Ausländerdienste mit bestehenden Leistungsverträgen sowie interessierte Organisationen):

Aerosuisse Dachverband der schweizerischen Luft- und Raumfahrt
BAR Board of Airline Representatives in Switzerland
CLDAM La conférence latine des chefs des départements compétents en matière d'asile et des migrants
GVA Aéroport International de Genève
CP Centre Patronal
IGFM Internationale Gesellschaft für Menschenrechte, Sektion Schweiz
KKJPD Konferenz der Kantonalen Justiz- und Polizeidirektorinnen und –direktoren
Privatim Vereinigung der Schweizerischen Datenschutzbeauftragten
SFH Schweizerische Flüchtlingshilfe
Swiss Swiss International Air Lines AG
UNHCR United Nations High Commissioner for Refugees (UNO-Hochkommissariat für Flüchtlinge)

Auf eine ausdrückliche Stellungnahme verzichtet hat:

Keine Eingaben

II Besonderer Teil

1. Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer (AuG)

Ersatz von Ausdrücken

Ersatz eines Ausdrucks

1. Dans toute la loi, l'expression « office », lorsqu' elle désigne l'Office fédéral des migrations, est remplacée par « ODM » (*Betrifft nur den französischen Text*)
2. Im gesamten Erlass wird der Ausdruck « Reisepapier » durch « Reisedokumente » ersetzt; die notwendigen grammatikalischen Anpassungen sind vorzunehmen (*Betrifft nur den deutschen Text*)

Zustimmung

Kantone: AG, AR, AI, BL, BS, BE, FR, GE, GL, GR, JU, LU, NE, NW, OW, SH, SZ, SO, SG, TG, TI, UR, VD, VS, ZG, ZH

Parteien: CVP, EVP, FDP, MCG, SP, SVP

Interessierte Kreise: CLDAM, CP, IGFM, KKJPD, SSV, SFH, SGB, UNHCR

Keine Bemerkungen

Interessierte Kreise: Aerosuisse, BAR, Economiesuisse, GVA, Privatim, SAV, SGV, SGV-USAM, SWISS

Art. 82: Finanzierung durch den Bund

¹ Der Bund kann den Bau und die Einrichtung kantonaler Haftanstalten, die ausschliesslich dem Vollzug der Vorbereitungs-, Ausschaffungs- und Durchsetzungshaft sowie der kurzfristigen Festhaltung dienen und die eine bestimmte Grösse aufweisen, teilweise finanzieren. Für die Bemessung der Beiträge und das Verfahren gelten sinngemäss der 2. und der 6. Abschnitt des Bundesgesetzes vom 5. Oktober 1984 über die Leistungen des Bundes für den Straf- und Massnahmenvollzug.

² Der Bund beteiligt sich mit einer Tagespauschale an den Betriebskosten der Kantone für den Vollzug der Vorbereitungs-, Ausschaffungs- und Durchsetzungshaft. Die Pauschale wird ausgerichtet für:

- a. Asylsuchende;
- b. Flüchtlinge sowie andere Ausländerinnen und Ausländer, deren Inhaftierung im Zusammenhang mit der Aufhebung einer vorläufigen Aufnahme steht;
- c. Ausländerinnen und Ausländer, deren Inhaftierung im Zusammenhang mit einer Wegweisungsverfügung des BFM angeordnet wurde;
- d. Flüchtlinge, die nach Artikel 65 AsylG ausgewiesen werden.

Zustimmung

Kantone: AG, AR, AI, BL, BS, BE, FR, GE, GL, GR, JU, LU, NE, NW, OW, SH, SZ, SO, SG, TG, TI, UR, VD, VS, ZG, ZH

Parteien: CVP, EVP, FDP, MCG, SP, SVP

Interessierte Kreise: CLDAM, CP, IGFM, KKJPD, SGV, SSV, SFH, SGB, UNHCR

AG, JU, NE, SG, UR, VD, ZH, CLDAM: Die Beschränkung der Finanzierung des Bundes auf maximal 35% der gesamten Bau- und Einrichtungskosten ist unzureichend (**SG:** Bundesanteil von mind. 50%) und die Voraussetzung einer gewissen Mindestgrösse der Haftanstalten ist nicht zielführend (so auch betreffend Mindestgrösse **FR, GE, GL, GR, SH, SO, VS**).

AG: Eine Beteiligung des Bundes sollte auch rückwirkend möglich sein, um Kantone, die inzwischen bereits solche Bauvorhaben realisiert haben, nicht zu benachteiligen.

JU, CLDAM: Le montant de 45 millions de francs (contribution fédérale) doit toutefois être revu à la hausse pour favoriser la réalisation effective par les cantons de telles structures de détention.

AR, BE, GL, SH, SO, SG (sinngemäss auch **GR**): Baubeiträge sollen nicht ausschliesslich gesprochen werden, wenn Anstalten einzig dem Vollzug der Vorbereitungs- und Ausschaffungshaft dienen. Die Ausschaffungshaft wird heute grundsätzlich in Anstalten vollzogen, die auch dem Vollzug anderer Strafen und Massnahmen dienen. Auf das Erfordernis der ausschliesslichen Nutzung für Administrativhaft ist daher zu verzichten.

BL, JU, NE, SH, SO, CLDAM (sinngemäss auch **TG**): Die Tagespauschale ist mit derzeit 140 CHF zu tief angesetzt und muss erhöht werden (**BL:** 200 CHF; **SH** 176 CHF; **SO** 182 CHF).

BL: Die Ausrichtung der Tagespauschale ist im Wesentlichen auf Asylsuchende beschränkt. Da mit der Umsetzung der Ausschaffungsinitiative der Druck auf die Haftplätze ansteigen könnte, ist der enge Rahmen der Anspruchsberechtigung (Voraussetzung der Wegweisungsverfügung) bei Personen aus dem AuG-Bereich zu überdenken.

FR: La contribution financière de la Confédération devra concerner toutes les solutions cantonales créatrices de places de détention administrative, indépendamment de la construction des nouveaux centres.

GE: La contribution financière de la Confédération doit également porter sur des places de détention en vue du renvoi ou de l'expulsion en cas de non-colloaboration à l'obtention des documents de voyage (art. 77 LEtr).

SG: Die Tagespauschale des Bundes sollte sich nicht nur an den Betriebskosten beteiligen, sondern die gesamten Vollzugskosten decken.

TG: Der Gesetzesentwurf ist dahingehend zu ergänzen, dass zusätzlich auch der Bau und die Erweiterung von Abteilungen, die eine zu bestimmende Grösse aufweisen und ausschliesslich dem Vollzug entsprechender Unterbringungen dienen, teilfinanziert werden. Ausserdem muss sich die Tagespauschale neu an den Richtlinien der Strafvollzugskonkordate und den Leistun-

gen orientieren. Sie ist daher in Zusammenarbeit mit der KKJPD gesamtschweizerisch auszuhandeln.

VD: La participation financière de la Confédération devrait se fonder sur les coûts de construction.

ZH: Erachtet es als angebracht, dass angesichts der offenkundigen eigenen Interessen des Bundes an der Durchsetzung negativer Asylentscheide, der Bund zu finanziellen Leistungen verpflichtet wird (sinngemäss **VD**, wenn die Voraussetzungen für die Finanzierung erfüllt sind).

CVP: Fordert zusätzlich, dass die Kantone verpflichtet werden, Haftplätze zur Verfügung zu stellen, dass die interkantonale Zusammenarbeit gefördert wird, damit grössere und effizientere Haftzentren gebaut werden und dass der Bund 3-4 grosse Vorbereitungs- und Ausschaffungszentren vorschlagen soll, welche vom Bund in Zusammenarbeit mit den jeweiligen Kantonen geführt werden.

SVP: Es soll wieder die Formulierung der früheren ANAG-Bestimmung übernommen werden, damit der Bau von Haftplätzen ganz oder teilweise vom Bund finanziert werden kann (sinngemäss **AG**). Ausserdem ist es fraglich, ob die im Bericht erwähnten 250 neuen Haftplätze tatsächlich ausreichen. Da die Beteiligung des Bundes an der Finanzierung von Administrativhaftplätzen bereits Gegenstand der hängigen Asylgesetzrevision ist, muss dieser Punkt jedoch aus der Vorlage gestrichen werden.

SFH: Grundsätzlich der Auffassung, dass eher weniger statt mehr Haftanordnungen ausgesprochen werden sollten und das Potenzial im Bereich der freiwilligen Rückkehr nicht ausgeschöpft ist. Wenn der Bund sich aber verpflichtet fühlt, in die Einrichtung von Administrativhaftplätzen zu investieren, sollte der Bund als Geldgeber darauf achten, dass die künftig zu errichtenden Einrichtungen den Anforderungen an die ausländerrechtliche Haft vollumfänglich entsprechen.

SGB: S'oppose au développement des conditions préalables qui fondent la détention administrative au cours des dernières années.

UNHCR: Empfiehlt der Schweiz, sich den Bemühungen anderer europäischer Staaten um die Reduzierung von Haftplätzen anzuschliessen und das Regel-Ausnahme-Verhältnis zwischen Freiheit und Inhaftierung beizubehalten. UNHCR würde es begrüessen, wenn die Schweiz sich statt des Ausbaus von Haftzentren intensiv mit der Suche nach wirksamen Alternativen zur Haft beschäftigen würde. Bestimmte Personengruppen sollten wegen ihrer besonderen Schutzbedürfnisse generell nicht inhaftiert werden (bspw. Frauen und Kinder).

Keine Bemerkungen

Interessierte Kreise: Aerosuisse, BAR, GVA, Economiesuisse, Privatim, SGV-USAM, SAV, SWISS

Art. 92: Sorgfaltspflicht

¹ Luftverkehrsunternehmen müssen alle ihnen zumutbaren Vorkehren treffen, damit sie nur Personen befördern, die über die für die Einreise in den Schengen-Raum oder für die Durchreise durch die internationalen Transitzonen der Flughäfen erforderlichen Reisedokumente, Visa und Aufenthaltstitel verfügen.

² Der Bunderat regelt den Umfang der Sorgfaltspflicht.

Zustimmung

Kantone: AG, AR, AI, BL, BS, BE, FR, GE, GL, GR, JU, LU, NE, NW, OW, SH, SZ, SO, SG, TG, TI, UR, VD, VS, ZG, ZH

Parteien: EVP, FDP, MCG, SP, SVP

Interessierte Kreise: CLDAM, CP, IGFM, KKJPD, SSV, SFH, SGB, UNHCR

ZH: Es wird der Wortlaut "internationale Transitzonen der Flughäfen" verwendet. In den geltenden Art. 115 und 116 AuG findet sich hingegen der Wortlaut "Transitraum eines schweizerischen Flughafens". Eine einheitliche Terminologie wäre zweckmässig.

Keine Bemerkungen

Parteien: CVP

Interessierte Kreise: Aerosuisse, BAR, SGV, Economiesuisse, GVA, Privatim, SGV-USAM, SAV, SWISS

Art. 93 Abs. 1, 3 (Einleitungssatz)

¹ Luftverkehrsunternehmen müssen auf Verlangen der zuständigen Behörden des Bundes oder der Kantone die von ihnen beförderten Personen, denen die Einreise in den Schengen-Raum verweigert wird, unverzüglich betreuen

³ Kann ein Luftverkehrsunternehmen nicht nachweisen, dass es seiner Sorgfaltspflicht nachgekommen ist, so muss es zusätzlich übernehmen:

Zustimmung

Kantone: AG, AR, AI, BL, BS, BE, FR, GE, GL, GR, JU, LU, NE, NW, OW, SH, SZ, SO, SG, TG, TI, UR, VD, VS, ZG, ZH

Parteien: EVP, FDP, MCG, SP, SVP

Interessierte Kreise: CLDAM, CP, IGFM, KKJPD, SSV, SFH, SGB, UNHCR

Keine Bemerkungen

Parteien: CVP

Interessierte Kreise: Aerosuisse, BAR, Economiesuisse, GVA, Privatim, SGV, SGV-USAM, SAV, SWISS

Art. 94 (neu): Zusammenarbeit mit den Behörden

¹ Die Luftverkehrsunternehmen arbeiten mit den zuständigen Behörden des Bundes und der Kantone zusammen. Die Modalitäten der Zusammenarbeit sind in der Betriebsbewilligung oder in einer Vereinbarung zwischen dem BFM und dem Unternehmen zu regeln.

² In der Betriebsbewilligung oder der Vereinbarung kann zusätzlich insbesondere Folgendes festgelegt werden:

a. besondere Massnahmen des Luftverkehrsunternehmens zur Einhaltung der Sorgfaltspflicht nach Artikel 92;

b. die Einführung von kostendeckenden Pauschalen anstelle der Lebenshaltungs- und Betreuungskosten nach Artikel 93.

³ Werden besondere Massnahmen nach Absatz 2 Buchstabe a festgelegt, so kann in der Betriebsbewilligung oder in der Vereinbarung vorgesehen werden, dass ein allfälliger Betrag, den ein Luftverkehrsunternehmen nach Artikel 122a Absatz 1 bezahlen muss, um maximal die Hälfte reduziert wird.

Zustimmung

Kantone: AG, AR, AI, BL, BS, BE, FR, GE, GL, GR, JU, LU, NE, NW, OW, SH, SZ, SO, SG, TG, TI, UR, VD, VS, ZG, ZH

Parteien: EVP, FDP, MCG, SP, SVP

Interessierte Kreise: CLDAM, CP, IGFM, KKJPD, SSV, SFH, SGB, UNHCR

Ablehnung

Kantone:

Parteien: CVP

Interessierte Kreise: BAR, SWISS

BAR, SWISS: Erachten die in Art. 94 Abs. 3 vorgesehene Halbierung der Belastungen nach Art. 122a Abs. 1 E-AuG als unzureichend. Es wäre im Übrigen wünschenswert, dass eine gesetzliche Grundlage vorsehen könnte, dass eine Fluggesellschaft, die eine Vereinbarung mit den Behörden abgeschlossen hat, in Einzelfällen gänzlich von einer Auferlegung einer Busse befreit werden kann.

CVP: Ist von der Wirkung der vorgeschlagenen Gesetzesänderungen im Bereich der Carrier Sanctions, bei denen der präventive Gedanke im Vordergrund steht, nicht überzeugt. Es bestehen Zweifel, dass die in Art. 94 Abs. 2 Bst. a genannten zusätzlichen Massnahmen zur Einhaltung der Sorgfaltspflicht durch ein Luftverkehrsunternehmen effektiv umsetzbar sind und/oder der Beweis für deren Umsetzung erbracht werden kann. Eine Verschiebung der Beweislast auf die Transportunternehmen darf nicht zu einem Vorteil letzter werden.

Keine Bemerkungen

Interessierte Kreise: Aerosuisse, SGV, Economiesuisse, GVA, Privatim, SGV-USAM, SAV

Art. 95: Weitere Transportunternehmen

Der Bundesrat kann weitere kommerzielle Transportunternehmen den Artikeln 92-94, 122a und 112c unterstellen, wenn schweizerische Land- und Seegrenzen zu einer Schengen-Aussengrenze werden. Er berücksichtigt dabei die Vorgaben von Artikel 26 des Übereinkommens vom 14. Juni 1985 zur Durchführung des Übereinkommens von Schengen (SDÜ).

Zustimmung

Kantone: AG, AR, AI, BL, BS, BE, FR, GE, GL, GR, JU, LU, NE, NW, OW, SH, SZ, SO, SG, TG, TI, UR, VD, VS, ZG, ZH

Parteien: EVP, FDP, MCG, SP, SVP

Interessierte Kreise: CLDAM, CP, IGFM, KKJPD, SSV, SFH, SGB, UNHCR

Keine Bemerkungen

Parteien: CVP

Interessierte Kreise: Aerosuisse, BAR, Economiesuisse, GVA, Privatim, SGV, SGV-USAM, SAV, SWISS

Art. 104: Meldepflicht der Luftverkehrsunternehmen

¹ Zur Verbesserung der Grenzkontrollen und zur wirksameren Bekämpfung der rechtswidrigen Einreisen in den Schengen-Raum und Durchreisen durch die internationalen Transitzone der Flughäfen kann das BFM Luftverkehrsunternehmen verpflichtet, ihm oder der für die Grenzkontrolle zuständigen Behörde zu bestimmten Flügen Personendaten der beförderten Personen sowie Daten zum Flug zu melden. Die Daten sind unmittelbar nach dem Abflug zu übermitteln.

² Die Anordnung der Meldepflicht muss enthalten:

- a. die Abgangsflughäfen oder -staaten;
- b. die Datenkategorien nach Absatz 3;
- c. die technischen Einzelheiten zur Übermittlung der Daten.

³ Die Meldepflicht gilt für folgende Datenkategorien:

- a. Personalien (Name, Vorname, Geschlecht, Geburtsdatum, Staatsangehörigkeit);
- b. Nummer, Ausstellerstaat, Art und Ablaufdatum des mitgeführten Reisedokuments;
- c. Nummer, Ausstellerstaat, Art und Ablaufdatum des mitgeführten Visums oder Aufenthaltstitels, soweit das Luftverkehrsunternehmen über diese Daten verfügt;
- d. Abgangsflughafen des Flugs, der der Meldepflicht untersteht, sowie die auf der Reise dorthin genutzten Ein- und Umsteige-Flughäfen, soweit diese dem Luftverkehrsunternehmen bekannt sind;
- e. Zielflughafen in der Schweiz;
- f. Beförderungs-Codenummer;
- g. Anzahl der mit dem betreffenden Flug beförderten Personen;
- h. Datum und Zeit des geplanten Abfluges und der geplanten Ankunft.

⁴ Die Luftverkehrsunternehmen informieren die betroffenen Personen nach Artikel 18a des Bundesgesetzes vom 19. Juni 1992 über den Datenschutz.

⁵ Anordnungen oder Aufhebungen der Meldepflicht erfolgen als Allgemeinverfügung und werden im Bundesblatt publiziert. Beschwerden gegen Verfügungen über die Meldepflicht haben keine aufschiebende Wirkung.

⁶ Die Luftverkehrsunternehmen dürfen die Daten nach Absatz 3 länger als 24 Stunden aufbewahren, soweit sie sie als Beweismittel benötigen. Sie löschen diese Daten:

- a. wenn feststeht, dass das BFM kein Verfahren wegen Verletzung der Meldepflicht eröffnet, spätestens aber zwei Jahre nach dem Datum des Flugs;
- b. am Tag nachdem die in Anwendung von Artikel 122b erlassene Verfügung rechtskräftig geworden ist.

Zustimmung

Kantone: AG, AR, AI, BL, BS, BE, FR, GE, GL, GR, JU, LU, NE, NW, OW, SH, SZ, SO, SG, TG, TI, UR, VD, VS, ZG, ZH

Parteien: EVP, FDP, MCG, SP, SVP

Interessierte Kreise: CLDAM, CP, IGFM, KKJPD, SSV, SFH, SGB, UNHCR

ZH: Schlägt vor, dass Direkteröffnungen an das betroffene Luftverkehrsunternehmen ebenfalls in Art 104 Abs. 5 AuG zu erwähnen sind. Es wird der Wortlaut "internationale Transitzone der Flughäfen" verwendet. In den geltenden Art. 115 und 116 AuG findet sich hingegen der Wortlaut "Transitraum eines schweizerischen Flughafens". Eine einheitliche Terminologie wäre zweckmässig.

IGFM: Fragt sich, was die unter Art. 104 Abs. 3 Bst. g verlangte Anzahl der beförderten Personen auf einem bestimmten Flug mit der Meldepflicht zu tun hat. Diese Angabe ist irrelevant in Bezug auf die Meldung von Personendaten.

FR: Tout en soulignant l'importance de la protection des données, il pourrait être utile que les services cantonaux de migration puissent exploiter d'une certaine manière les nouvelles informations récoltées par l'ODM, conformément aux articles 104 et suivants du projet proposé (analogue à **GE:** y compris la création de la base légale nécessaire).

Keine Bemerkungen

Parteien: CVP

Interessierte Kreise: Aerosuisse, BAR, Economiesuisse, GVA, Privatim, SGV, SGV-USAM, SAV, SWISS

GVA: Constate que certaines compagnies de transport aérien peuvent relever des éventuelles difficultés techniques concernant la transmission des données des passagers.

Art. 104a (neu): Passagier-Informationssystem

¹ Das BFM führt ein Passagier-Informationssystem (API-System) zur Verbesserung der Grenzkontrollen und zur wirksameren Bekämpfung der rechtswidrigen Einreisen in den Schengen-Raum und Durchreisen durch die internationalen Transitzonen der Flughäfen. Das API enthält die Daten nach Artikel 104 Absatz 3 sowie die Ergebnisse der Abgleiche nach Absatz 4.

² Das BFM darf zur Gewährleistung, dass die Luftverkehrsunternehmen ihre Meldepflicht nicht verletzen, und zur Durchsetzung der Sanktionen nach Artikel 122b mittels Abrufverfahren die Daten nach Artikel 104 Absatz 3 aus dem API abrufen.

^{2bis} Die mit den Personenkontrollen an den Schengen-Aussengrenzen betrauten Behörden dürfen zur Verbesserung der Grenzkontrollen und zur wirksamen Bekämpfung der rechtswidrigen Einreisen und Durchreisen durch die internationalen Transitzonen der Flughäfen mittels Abrufverfahren die Daten nach Artikel 104 Absatz 3 sowie die Ergebnisse der Abgleiche nach Absatz 3 abrufen.

³ Die Daten nach Artikel 104 Absatz 3 Buchstaben a und b werden automatisch und systematisch mit den Daten des RIPOL, des SIS, des Zentralen Migrationsinformationssystems (ZEMIS) sowie der Interpol-Datenbank für gestohlene und verlorene Dokumente (ASF-SLTD) abgeglichen.

⁴ Die Daten nach Artikel 104 Absatz 3 einschliesslich allfälliger Treffermeldungen auf die Datenbanken gemäss Absatz 3 werden nach ihrem Erhalt innerhalb der Fristen von Artikel 104 Absatz 6 gelöscht, sofern sie nicht unmittelbar zur Durchführung eines straf-, asyl- oder ausländerrechtlichen Verfahrens oder, in anonymisierter Form, zu statistischen Zwecken benötigt werden.

Zustimmung

Kantone: AG, AR, AI, BL, BS, BE, FR, GE, GL, GR, JU, LU, NE, NW, OW, SH, SZ, SO, SG, TG, TI, UR, VD, VS, ZG, ZH

Parteien: CVP, EVP, FDP, MCG, SP, SVP

Interessierte Kreise: CLDAM, CP, IGFM, KKJPD, Privatim, SSV, SFH, SGB, UNHCR

BS: Hinsichtlich der automatisierten Datenbankabfragen der Passagierdaten ist zu bedenken, dass der automatisierte und systematische Abgleich der API-System Daten mit dem SIS nicht vereinbar ist, da dieses nicht als Fahndungsmittel konzipiert ist.

GE: Concernant l'alinéa 4: Dans la mesure où plusieurs compétences en droit des étrangers sont dévolues aux cantons, il conviendrait également de prévoir une base légale expresse permettant à l'ODM de transmettre aux cantons les informations de la base de données précitée, dans le cadre de l'exercice de leurs tâches.

JU: L'accès aux données relatives aux passagers nécessite une base légale expresse au regard de la législation fédérale sur la protection des données.

ZH: Es wird der Wortlaut "internationale Transitzonen der Flughäfen" verwendet. In den geltenden Art. 115 und 116 AuG findet sich hingegen der Wortlaut "Transitraum eines schweizerischen Flughafens". Eine einheitliche Terminologie wäre zweckmässig.

IGFM: Besonders Abs. 3 scheint im Zusammenhang mit dem Datenschutz sehr heikel zu sein. Wenn Daten aus RIPOL, SIS, ZEMIS sowie Interpol zur Abgleichung verwendet werden, sind klare Vorsichtsmassnahmen erforderlich.

Privatim: Das SIS wurde nicht als Fahndungsmittel konzipiert, sondern soll ausschliesslich bei einem begründeten Verdacht im Rahmen einer sog. "one-to-one" Abgleichung zum Einsatz kommen. Gemäss erläuterndem Bericht des BFM wird eine Risikoanalyse der Nicht-Schengen-Staaten vorgenommen, worauf bei Flügen aus diesen "Risiko-Staaten" die Fluggesellschaften verpflichtet werden, die Passagierlisten dieser Flüge bekannt zu geben. Diese Risiko Analyse allein vermag jedoch keinen begründeten Verdacht zu schaffen, welcher es erlauben würde, sämtliche Passagiere eines Fluges aus einem "Risiko-Staat" systematisch mit dem SIS abzugleichen. Die vorgeschlagene automatisierte und systematische Abgleichung der Passagierlisten mit dem SIS ist schliesslich auch nicht verhältnismässig. Es würde genügen, wenn die Grenzbehörden die Abgleiche im Einzelfall und bei einem begründeten Verdacht ohne Zeitverzögerung ohne grossen Aufwand vornehmen könnten. Schlägt vor, Art. 104a (neu) Abs. 2bis anzupassen und den Passus „in begründeten Verdachtsfällen“ einzufügen.

UNHCR: Durch weitere Schutzvorkehrungen ist sicherzustellen, dass die Vertraulichkeit von Daten schutzbedürftiger Personen respektiert wird und Informationen im Zusammenhang mit einem Asylantrag nicht an das Heimatland einer asylsuchenden Person weitergegeben werden können. Es ist zudem erforderlich, dass die Daten konkret und zweckgebunden erhoben werden und dass diese legitim im Sinne der Absätze 2 in Artikel 8-11 EMRK sind.

Keine Bemerkungen

Parteien:

Interessierte Kreise: Aerosuisse, BAR, Economiesuisse, GVA, SGV, SGV-USAM, SAV, SWISS

Art. 109b Abs. 2 Bst. e, f und 2^{bis} (neu)

² Das nationale Visa-Informationssystem enthält folgende Kategorien von Daten:

- e. Daten über die Visumgesuchstellerinnen und Visumgesuchsteller, die gestützt auf Artikel 5 Buchstaben b, d und e der Verordnung vom 15. Oktober 2008 über das automatisierte Polizeifahndungssystem aus dem RIPOL sowie aus der Interpol-Datenbank für gestohlene und verlorene Dokumente (ASF-SLTD) beschafft wurden.
- f. Daten über die Visumgesuchstellerinnen und Visumgesuchsteller, die gestützt auf Artikel 7 Buchstaben f und g der N-SIS-Verordnung vom 7. Mai 2008 aus dem SIS II beschafft wurden, sofern eine SIS Ausschreibung im Sinne von Artikel 96 SDÜ vorliegt und die in Artikel 32 Absatz 1 der Verordnung (EG) 1987/2006 erfüllt sind.

2bis Das System enthält ausserdem ein Subsystem mit den Dossiers der Visumgesuchstellerinnen und Visumgesuchsteller in elektronischer Form.

Zustimmung

Kantone: AR, AI, BL, BS, BE, FR, GE, GL, GR, JU, LU, NE, NW, OW, SH, SZ, SO, SG, TG, TI, UR, VD, VS, ZG, ZH

Parteien: EVP, FDP, MCG, SP, SVP

Interessierte Kreise: CLDAM, CP, IGFM, KKJPD, SSV, SFH, SGB, UNHCR

AR, BE: Bei der Umsetzung des Subsystems von N-VIS sind die Kantone und Auslandvertretungen zwingend beizuziehen. Das System muss auf bestehender Infrastruktur angewendet werden können und darf nicht zu höherem Personalbedarf führen. Der Unterhalt ist durch den Bund zu finanzieren (sinngemäss betreffend Finanzierung auch **JU** und **VD**).

VD: Regrette que les conséquences financières pour la Confédération et pour les cantons ne soient pas chiffrées.

UNHCR: Im Bereich der Visumsgesuche bestehen Zweifel, ob sämtliche Regelungen mit dem internationalen Datenschutzrecht vereinbar sind (siehe Bemerkungen zu Art. 104a AuG).

Ablehnung

Kantone: AG

Parteien: CVP

Interessierte Kreise:

AG: Eine Speicherung dieser Daten ausserhalb der Systeme SIS, RIPOL etc. erscheint aufgrund der sensiblen Natur der Daten und dem unklaren Nutzen als unverhältnismässig. Die in Bst. e vorgesehenen zusätzlichen Datenkategorien sind abzulehnen, weil im nationalen Visa-Informationssystem ein Subsystem mit den Dossiers der Visumgesuchsteller in elektronischer Form geschaffen würde.

CVP: Ist nicht bereit, einem neuen Visuminformationssystem zuzustimmen, ohne den gesamten Umfang des Projekts und den ungefähren Kostenrahmen zu kennen. Einer allfälligen Einführung eines neuen nationalen Visuminformationssystems muss eine sorgfältige Planung

vorausgehen, wobei auch die Frage der daraus entstehenden Kosten im Vorfeld abgeklärt werden muss.

Keine Bemerkungen

Interessierte Kreise: Aerosuisse, BAR, Economiesuisse, GVA, Privatim, SGV, SGV-USAM, SAV, SWISS

Art. 120a-120c sowie 120e Abs. 2

Aufgehoben

Zustimmung

Kantone: AG, AR, AI, BE, BL, BS, FR, GE, GL, GR, JU, LU, NE, NW, OW, SH, SZ, SO, SG, TG, TI, UR, VD, VS, ZG, ZH

Parteien: EVP, FDP, MCG, SP, SVP

Interessierte Kreise: CLDAM, CP, IGFM, KKJPD, SSV, SFH, SGB, UNHCR

Keine Bemerkungen

Interessierte Kreise: Aerosuisse, BAR, CVP, Economiesuisse, GVA, Privatim, SGV, SGV-USAM, SAV, SWISS

Gliederungstitel vor Art. 121 (neu)

2. Abschnitt: Administrative Sanktionen

Diese redaktionelle Änderung steht in Zusammenhang mit den Änderungen der Gliederung bei den administrativen Sanktionen

Zustimmung

Kantone: AG, AR, AI, BE, BL, BS, FR, GE, GL, GR, JU, LU, NE, NW, OW, SH, SZ, SO, SG, TG, TI, UR, VD, VS, ZG, ZH

Parteien: EVP, FDP, MCG, SP, SVP

Interessierte Kreise: CLDAM, CP, IGFM, KKJPD, SSV, SFH, SGB, UNHCR

Keine Bemerkungen

Interessierte Kreise: Aerosuisse, BAR, CVP, Economiesuisse, GVA, Privatim, SGV, SGV-USAM, SAV, SWISS

Art. 122: Verstösse von Arbeitgebern

Sachüberschrift

Redaktionelle Änderung

Zustimmung

Kantone: AG, AR, AI, BE, BL, BS, FR, GE, GL, GR, JU, LU, NE, NW, OW, SH, SZ, SO, SG, TG, TI, UR, VD, VS, ZG, ZH

Parteien: EVP, FDP, MCG, SP, SVP

Interessierte Kreise: CLDAM, CP, IGFM, KKJPD, SSV, SFH, SGB, UNHCR

Keine Bemerkungen

Interessierte Kreise: Aerosuisse, BAR, CVP, Economiesuisse, GVA, Privatim, SGV, SGV-USAM, SAV, SWISS

Art. 122a (neu): Sorgfaltspflichtsverletzungen durch Luftverkehrsunternehmen

¹ Luftverkehrsunternehmen, die ihre Sorgfaltspflicht nach Artikel 92 Absatz 1 verletzen, können mit 4000 Franken pro beförderte Person, die nicht über die erforderlichen Reisedokumente, Visa und Aufenthaltstitel verfügt, belastet werden. In schweren Fällen beträgt die Belastung 16 000 Franken pro Person.

² Eine Verletzung der Sorgfaltspflicht wird vermutet, wenn Luftverkehrsunternehmen Personen befördern, die nicht über die für die Einreise in den Schengen-Raum oder für die Durchreise durch die internationalen Transitzone der Flughäfen erforderlichen Reisedokumente, Visa und Aufenthaltstitel verfügen und denen die Einreise verweigert wird.

³ Keine Verletzung der Sorgfaltspflicht liegt vor, wenn:

- a. die Fälschung oder Verfälschung eines Reisedokuments, Visums oder Aufenthaltstitels nicht offensichtlich erkennbar war;
- b. nicht offensichtlich erkennbar war, dass ein Reisedokument, Visum oder Aufenthaltstitel nicht der beförderten Person zusteht;
- c. das Ermitteln der zulässigen Aufenthaltstage oder Einreisen aufgrund der Stempelung des Reisedokuments nicht ohne Weiteres möglich war;
- d. das Luftverkehrsunternehmen glaubhaft macht, zur Beförderung einer Person genötigt worden zu sein;
- e. das Luftverkehrsunternehmen beweist, dass es alle erforderlichen und zumutbaren organisatorischen Vorkehrungen getroffen hat, um zu verhindern, dass es Personen befördert, die nicht über die für die Einreise in den Schengen-Raum oder für die Durchreise durch die internationalen Transitzone der Flughäfen erforderlichen Reisedokumente, Visa und Aufenthaltstitel verfügen.

⁴ Der Bundesrat kann Ausnahmen von der Vermutung der Sorgfaltspflichtverletzung nach Absatz 2 vorsehen, insbesondere für Kriegssituationen oder Naturkatastrophen.

Zustimmung

Kantone: AG, AR, AI, BE, BL, BS, FR, GE, GL, GR, JU, LU, NE, NW, OW, SH, SZ, SO, SG, TG, TI, UR, VD, VS, ZG, ZH

Parteien: EVP, MCG, SP, SVP

Interessierte Kreise: CLDAM, IGFM, KKJPD, SSV, UNHCR

GL: Stellt sich die Frage, weshalb nur bei Luftverkehrsunternehmen eine ‚Verschärfung‘ der Sanktionsmöglichkeiten angedacht wird, nicht aber im Hinblick auf den gewerblich bedienten Landverkehr, insbesondere die Reise- und ‚Linienbusse‘ aus Osteuropa weiterhin nicht erfasst werden. Ausserdem sind die Ausnahmetatbestände nach Art. 122a Abs. 3 AuG eher ‚grosszügig‘ ausgelegt und eine engere Fassung sollte geprüft werden. Der vorgeschlagene Sorgfaltsmassstab legt die Hürde zu niedrig an.

NW: In Anbetracht dessen, dass eine Busse nach geltendem Recht bis zu einer Million Franken betragen kann, rechtfertigt es sich, eine Belastung von CHF 8'000.- pro beförderte Person und in schweren Fällen von CHF 24'000.- pro beförderte Person vorzusehen.

ZH: Es wird der Wortlaut „internationale Transitzone der Flughäfen“ verwendet. In den geltenden Art. 115 und 116 AuG findet sich hingegen der Wortlaut „Transitraum eines schweizerischen Flughafens“. Eine einheitliche Terminologie wäre zweckmässig.

SVP: Die Kann-Formulierung in Art. 122a Abs. 1 ist zu streichen. In schweren Fällen sind neben einer Busse auch weitere Sanktionsmöglichkeiten, wie bspw. die Einschränkung oder der Entzug der Landeerlaubnis aufzunehmen.

IGFM: Es ist zu befürchten, dass die betreffenden Unternehmen jederzeit werden geltend machen, dass sie die Fälschungen nicht erkennen konnten. Dann wird die Beweislast wieder beim BFM sein, verbunden mit einem enormen Arbeitsaufwand.

UNHCR: Die Carrier Sanctions sind dann völkerrechtlich bedenklich, wenn die Ausgestaltung der Sanktionen einseitig die mangelhafte Kontrolle der Reisedokumente als Anknüpfungspunkt für Sanktionen heranzieht, ohne dabei Ausnahmen vorzusehen, wenn die Beförderung von schutzbedürftigen Personen ohne die notwendigen Dokumente erfolgte. Die in Art. 122a Abs.4 AuG festgehaltenen Ausnahmen werden begrüsst, decken aber nicht alle Einreisen von

schutzbedürftigen Personen ab. Art. 122a Abs. 4 E-AsylG ist somit so zu ergänzen, dass ein Einreisensystem ermöglicht wird, in dem ein möglicher Schutzbedarf irregulär reisender Personen effektiv identifiziert werden kann.

Ablehnung

Kantone:

Parteien: CVP, FDP

Interessierte Kreise: Aerosuisse, BAR, CP, Economiesuisse, SGB, SGV-USAM, SFH, SWISS

CVP: Obwohl die Mitwirkungspflicht der Lufttransportunternehmen an sich begrüsst wird, darf eine Verschiebung der Beweislast auf die Transportunternehmen nicht zu einem Vorteil letzterer werden. Damit sich eine präventive Wirkung entfalten kann, sollten auch Einzelfälle von Sorgfalts- und Meldepflichtverletzungen untersucht werden.

FDP: Le fardeau de la preuve ne doit pas incomber en premier lieu aux compagnies aériennes: il s'agit d'une demande disproportionnée à l'économie privée pour réaliser une tâche de l'Etat (contrôle des frontières extérieures). **Aerosuisse:** Hält die vorgeschlagenen Änderungen bei den Carrier Sanctions für untauglich und unverhältnismässig, um einen Rückgang der Zahl der Passagiere zu erreichen, die bei ihrer Einreise in die Schweiz nicht über die erforderlichen Reisepapiere verfügen. Die vorgesehene Beweislastumkehr berücksichtigt in keiner Weise die Probleme der Fluggesellschaften bei der Durchführung der Kontrollmassnahmen. Für die Fluggesellschaften ist es mindestens ebenso aufwändig den Entlastungsbeweis zu führen, wie es nun für die Behörden ein grosser Aufwand darstellt, die Beweise für eine Sorgfalts- oder Meldepflichtverletzung zu erbringen (ebenso **BAR** und **SWISS**). **CP:** Die Feststellung der Verletzung der Sorgfaltspflicht sollte weiterhin eine Aufgabe der Behörden sein und nicht auf die Fluggesellschaften überwältigt werden.

BAR: Erachtet den Ansatz, Rechte und Pflichten zwischen den Migrationsbehörden und Fluggesellschaften in einer Vereinbarung oder einem Memorandum of Understanding (MoUs) festzuhalten, als eine gute und praxistaugliche Lösung. Das System der "MoUs" hat sich bewährt (ebenso **Aerosuisse** und **SWISS**).

Economiesuisse: Die geplanten Änderungen im Zusammenhang mit den Sanktionen gegen Transportunternehmen sind unverhältnismässig. Sanktionen sollten erst ergriffen werden, wenn die Behörden feststellen, dass eine Fluggesellschaft systematisch auf Kontrollen verzichtet und so ihre Sorgfaltspflicht verletzt (ebenso **BAR** und **SWISS**). Die Verschiebung der Verantwortung zu Lasten der Fluggesellschaften wird die Zusammenarbeit mit den Behörden belasten und kaum der Lösung der bestehenden Probleme dienen (ebenso **BAR** und **SWISS**).

SGV-USAM: Die Verschärfungen der Carrier Sanctions werden entschieden abgelehnt. Die originär staatliche Aufgabe der Verhinderung und Bekämpfung illegaler Einwanderung über den Luftweg soll nicht durch die vorgesehene Beweislastumkehr und den daraus resultierenden Kosten an die Fluggesellschaften delegiert werden (sinngemäss **SGB** und **Aerosuisse**).

SGB: Les coûts de contrôle sont directement reportés sur les compagnies aériennes avec au final un risque de pertes d'emplois.

SFH: Bereits bei der Einführung der Carrier Sanctions hat der SFH kritisiert, dass diese Massnahmen dazu führen können, den Zugang zu einem Asylverfahren in der Schweiz zu erschweren. Die Umkehr der Beweislast bedeutet eine zusätzliche Hürde für Personen, die den Schutz der Schweiz in Anspruch nehmen wollen.

SWISS: Die faktische Beweislastumkehr zu Lasten der Fluggesellschaften ist unverhältnismässig und stellt keine taugliche Massnahme zur Lösung des Problems dar. Die staatlichen Behörden verfügen zudem über Zwangsmittel zur Durchsetzung der Mitwirkungspflicht, über welche Privatunternehmen wie eine Fluggesellschaft nicht verfügen. Angesichts der heutigen Praxis, dass Fluggesellschaften bis zu einem gewissen Grad für die Betreuungskosten und den Rücktransport für eine Person ohne genügende Reisedokumente aufkommen müssen, besteht bereits ein grosser Anreiz, solche Fälle mit allen zumutbaren Mitteln zu verhindern. Swiss würde es begrüssen, wenn die gesetzliche Grundlage vorsehen könnte, dass eine Fluggesellschaft, die eine Vereinbarung mit den Behörden abgeschlossen hat, in Einzelfällen gänzlich von einer Auferlegung einer Busse befreit werden kann. Vorstellbar wäre auch eine

Regelung, die es erlaubt, de-minimis Werte pro Aussenstation (Anzahl INADs) in die Vereinbarung aufzunehmen. Erst wenn diese überschritten werden, würden die Sanktionen zu greifen beginnen (ebenso **BAR**).

Keine Bemerkungen

Interessierte Kreise: GVA, Privatim, SGV, SAV

GVA: Estime toutefois important qu'il soit tenu compte des avis des compagnies aériennes.

Art. 122b (neu): Meldepflichtverletzungen durch Luftverkehrsunternehmen

¹ Luftverkehrsunternehmen verletzen ihre Meldepflicht, wenn sie die Daten nach Artikel 104 Absatz 3 nicht rechtzeitig, unvollständig oder falsch übermitteln.

^{1bis} Sie können mit 4000 Franken pro Flug, für den sie die Meldepflicht verletzen, belastet werden. In schweren Fällen beträgt die Belastung 12 000 Franken pro Flug.

² Die Belastung nach Absatz 1^{bis} entfällt, wenn das Luftverkehrsunternehmen beweist, dass:

- a. die Übermittlung im Einzelfall aus technischen Gründen, die es nicht zu vertreten hat, nicht möglich war; oder
- b. es alle erforderlichen und zumutbaren organisatorischen Vorkehren getroffen hat, um eine Verletzung der Meldepflicht zu verhindern.

Zustimmung

Kantone: AG, AR, AI, BE, BL, BS, FR, GE, GL, GR, JU, LU, NE, NW, OW, SH, SZ, SO, SG, TG, TI, UR, VD, VS, ZG, ZH

Parteien: EVP, MCG, SP, SVP

Interessierte Kreise: CLDAM, IGFM, KKJPD, SSV, SFH, UNHCR

NW: Spricht sich analog zu den Carrier Sanctions auch hier für eine Erhöhung der Belastungen aus. Pro Flug, für den die Meldepflicht verletzt wird CHF 6000.-. In schweren Fällen CHF 16'000.- pro Flug.

SVP: Die Kann-Formulierung in Art. 122b Abs. 1^{bis} ist zu streichen. In schweren Fällen sind neben einer Busse auch weitere Sanktionsmöglichkeiten, wie bspw. die Einschränkung oder der Entzug der Landeerlaubnis aufzunehmen.

Ablehnung

Kantone:

Parteien: CVP, FDP

Interessierte Kreise: Aerosuisse, BAR, CP, Economiesuisse, SGB, SGV-USAM, SWISS,

Die Bemerkungen der Vernehmlasser zu Art. 122a E-AuG betreffend ihre ablehnende Haltung gelten auch bei Art. 122b E-AuG.

Keine Bemerkungen

Interessierte Kreise: GVA, Privatim, SGV, SAV

Art. 122c (neu): Gemeinsame Bestimmungen für die Sanktionierung der Luftverkehrsunternehmen

¹ Die Artikel 122a und 122b gelten unabhängig davon, ob die Sorgfalts- oder Meldepflicht in der Schweiz oder im Ausland verletzt wurde.

² Das Sanktionierungsverfahren muss spätestens zwei Jahre nach der wegen einer Verletzung der Sorgfaltspflicht erfolgten Einreiseverweigerung oder im Fall einer Verletzung der Meldepflicht spätestens zwei Jahre nach dem Datum der Datenübermittlung nach Artikel 104 Absatz 1 eröffnet werden.

³ Zuständig für die Sanktionierung der Widerhandlungen nach den Artikeln 122a und 122b ist das BFM. Das Verfahren richtet sich nach dem Verwaltungsverfahrensgesetz vom 20. Dezember 1968.

Zustimmung

Kantone: AG, AR, AI, BE, BL, BS, FR, GE, GL, GR, JU, LU, NE, NW, OW, SH, SZ, SO, SG, TG, TI, UR, VD, VS, ZG, ZH

Parteien: EVP, MCG, SP, SVP

Interessierte Kreise: CLDAM, CP, IGFM, KKJPD, SSV, SFH, UNHCR

IGFM: Fragt sich, ob ein Sanktionierungsverfahren, welches zwei Jahre dauert, überhaupt noch Sinn macht, wenn eine Einreiseverweigerung erst zwei Jahre später eröffnet wird.

Ablehnung

Kantone:

Parteien: CVP, FDP

Interessierte Kreise: Aerosuisse, BAR, Economiesuisse, SGB, SGV-USAM, SWISS

Keine Bemerkungen

Interessierte Kreise: GVA, Privatim, SGV, SAV

Art. 126c (neu) Übergangsbestimmungen

Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderung vom ... des AuG hängige Verfahren wegen Verletzung der Sorgfalts- oder Meldepflicht werden nach bisherigem Recht fortgeführt.

Zustimmung

Kantone: AG, AR, AI, BE, BL, BS, FR, GE, GL, GR, JU, LU, NE, NW, OW, SH, SZ, SO, SG, TG, TI, UR, VD, VS, ZG, ZH

Parteien: EVP, MCG, SP, SVP

Interessierte Kreise: CLDAM, IGFM, KKJPD, SSV, SFH, UNHCR

Keine Bemerkungen:

Parteien: CVP, FDP

Interessierte Kreise: Aerosuisse, BAR, Economiesuisse, CP, GVA, Privatim, SGB, SGV, SGV-USAM, SAV, SWISS

2. Änderung bisherigen Rechts

2.1 Asylgesetz vom 26. Juni 1998

Art. 92 Abs. 3^{bis} (neu)

^{3bis} Er kann im Rahmen der Anwendung des Dublin-Assoziierungsabkommens für Aufwendungen der Kantone, die mit der Überstellung von Personen in die Schweiz direkt in Zusammenhang stehen, Beiträge ausrichten.

Zustimmung

Kantone: AG, AR, AI, BE, BL, BS, FR, GE, GL, GR, JU, LU, NE, NW, OW, SH, SZ, SO, SG, TG, TI, UR, VD, VS, ZG, ZH

Parteien: CVP, EVP, FDP, MCG, SP, SVP

Interessierte Kreise: CP, CLDAM, IGFM, KKJPD, SGB, SSV, SFH, UNHCR

Keine Bemerkungen:

Interessierte Kreise: Aerosuisse, BAR, Economiesuisse, GVA, Privatim, SGV, SGV-USAM, SAV, SWISS,

2.2 Bundesgesetz über das Informationssystem für den Ausländer- und den Asylbereich vom 20. Juni 2003

Art. 3 Abs. 2 Bst. k (neu)

² Es unterstützt das BFM bei der Erfüllung der folgenden Aufgaben im Ausländerbereich:
k. die Erfüllung der Aufgaben nach dem Bundesgesetz vom 8. Oktober 1999 über die in die Schweiz entsandten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer.

Zustimmung

Kantone: AG, AR, AI, BE, BL, BS, FR, GE, GL, GR, JU, LU, NE, NW, OW, SH, SZ, SO, SG, TG, TI, UR, VD, VS, ZG, ZH

Parteien: CVP, EVP, FDP, MCG, SP, SVP

Interessierte Kreise: CP, CLDAM, Economiesuisse, IGFM, KKJPD, SAV, SGB, SFH, SSV, UNHCR

Keine Bemerkungen:

Interessierte Kreise: Aerosuisse, BAR, GVA, Privatim, SGV, SGV-USAM, SWISS

Art. 9 Abs. 1 Bst. k und Abs. 2 Bst. j (neu)

¹ Das BFM kann die von ihm oder in seinem Auftrag im Informationssystem bearbeiteten Daten des Ausländerbereichs folgenden Behörden durch ein Abrufverfahren zugänglich machen:

k. den Visumbehörden zur Prüfung der Visumgesuche.

² Das BFM kann die von ihm oder in seinem Auftrag im Informationssystem bearbeiteten Daten des Asylbereichs folgenden Behörden durch ein Abrufverfahren zugänglich machen:

j. den Visumbehörden zur Überprüfung, ob eine gesuchstellende Person ein Asylverfahren durchläuft oder durchlaufen hat.

Zustimmung

Kantone: AG, AR, AI, BE, BL, BS, FR, GE, GL, GR, JU, LU, NE, NW, OW, SH, SZ, SO, SG, TG, TI, UR, VD, VS, ZG, ZH

Parteien: CVP, EVP, FDP, MCG, SP, SVP

Interessierte Kreise: CP, CLDAM, IGFM, KKJPD, SFH, SGB, SSV, UNHCR (teilweise)

UNHCR: Gerade bei dieser Bestimmung besteht die Gefahr der Weitergabe von Daten schutzbedürftiger Personen. Eine explizite Bestimmung, dass Daten von Asylsuchenden deren Verfahren noch läuft und von anerkannten Flüchtlingen gar nicht weitergegeben werden dürfen, wäre wünschenswert.

Keine Bemerkungen:

Interessierte Kreise: Aerosuisse, BAR, Economiesuisse, GVA, Privatim, SGV, SGV-USAM, SAV, SWISS

2.3 Bundesgesetz über die polizeilichen Informationssysteme des Bundes vom 13. Juni 2008

Art. 7 Abs. 3

³ Das Bundesamt für Migration erteilt die Auskünfte über Daten betreffend die in ihren Zuständigkeitsbereich fallenden Einreisebeschränkungen und Einreisesperren nach Artikel 67 Absatz 1 des Bundesgesetzes über die Ausländerinnen und Ausländer vom 16. Dezember 2005 (AuG), die im Informationssystem nach Artikel 16 bearbeitet werden.

Zustimmung

Kantone: AG, AR, AI, BE, BL, BS, FR, GE, GL, GR, JU, LU, NE, NW, OW, SH, SZ, SO, SG, TG, TI, UR, VD, VS, ZG, ZH

Parteien: CVP, EVP, FDP, MCG, SP, SVP

Interessierte Kreise: CP, CLDAM, IGFM, KKJPD, SFH, SGB, SSV, UNHCR

Keine Bemerkungen:

Interessierte Kreise: Aerosuisse, BAR, Economiesuisse, GVA, Privatim, SAV, SGV, SGV-USAM, SWISS

Art. 15 Abs. 1 Bst. d und d^{bis} (neu) sowie 3 Bst. f

¹ Fedpol betreibt in Zusammenarbeit mit den Kantonen ein automatisiertes Personen- und Sachfahndungssystem. Dieses dient den zuständigen Behörden des Bundes und der Kantone bei der Erfüllung folgender Aufgaben:

d. Durchführung von Fernhalte- und Zwangsmassnahmen gegenüber Ausländern nach Artikel 121 Absatz 2 der Bundesverfassung, dem AuG und dem Asylgesetz vom 26. Juni 1998;

d^{bis}. systematischer Abgleich der Daten des Passagier-Informationssystems mit dem automatisierten Polizeifahndungssystem nach Artikel 104a Absatz 3 AuG;

³ Die folgenden Behörden können Ausschreibungen über das Informationssystem verbreiten:

f. das Bundesamt für Migration, zur Erfüllung der Aufgaben nach Absatz 1 Buchstabe d und dbis;

Zustimmung

Kantone: AG, AR, AI, BE, BL, BS, FR, GE, GL, GR, JU, LU, NE, NW, OW, SH, SZ, SO, SG, TG, TI, UR, VD, VS, ZG, ZH

Parteien: CVP, EVP, FDP, MCG, SP, SVP

Interessierte Kreise: CP, CLDAM, IGFM, KKJPD, SFH, SGB, SSV, UNHCR

Keine Bemerkungen:

Interessierte Kreise: Aerosuisse, BAR, Economiesuisse, GVA, Privatim, SAV, SGV, SGV-USAM, SWISS

Art. 16 Abs. 2 Bst. i und Abs. 5 Bst. b^{bis} (neu)

² Das N-SIS dient der Unterstützung von Stellen des Bundes und der Kantone bei der Erfüllung folgender Aufgaben:

i. systematischer Abgleich der Daten des Passagier-Informationssystems mit dem N-SIS nach Artikel 104a Absatz 3 AuG.

⁵ Die folgenden Stellen haben zur Erfüllung der Aufgaben nach Absatz 2 mittels Abrufverfahren Zugriff auf Daten im N-SIS:

b^{bis} das Bundesamt für Migration zur Erfüllung der Aufgaben nach Absatz 2 Buchstabe i;

Zustimmung

Kantone: AG, AR, AI, BE, BL, BS, FR, GE, GL, GR, JU, LU, NE, NW, OW, SH, SZ, SO, SG, TG, TI, UR, VD, VS, ZG, ZH

Parteien: CVP, EVP, FDP, MCG, SP, SVP

Interessierte Kreise: CP, CLDAM, IGFM, KKJPD, SFH, SGB, SSV, UNHCR

Keine Bemerkungen:

Interessierte Kreise: Aerosuisse, BAR, Economiesuisse, GVA, Privatim, SAV, SGV, SGV-USAM, SWISS